

32. Mitteilungsblatt

Nr. 35

Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Wien
Studienjahr 2020/2021
32. Stück; Nr. 35

STUDIUM

35. COVID-19-Sicherheitsvorkehrungen und Hygienemaßnahmen
für die Durchführung des MedAT 2021

35. COVID-19-Sicherheitsvorkehrungen und Hygienemaßnahmen für die Durchführung des MedAT 2021

Das Rektorat der Medizinischen Universität Wien hat gemäß § 9 Abs. 8 der Verordnung über die Zulassungsbeschränkung zu den Diplomstudien Human- und Zahnmedizin für das Studienjahr 2021/2022, veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Wien, Studienjahr 2020/2021, 7. Stück, Nr. 7, iVm § 1 Abs. 1 des 2. COVID-19-Hochschulgesetzes – 2. C-HG, BGBl. I Nr. 76/2021, nach Anhörung der Vorsitzenden des Senates, der Vorsitzenden des Universitätsrates sowie des Vorsitzenden der Universitätsvertretung der Studierenden nachstehende COVID-19-Sicherheitsvorkehrungen und Hygienemaßnahmen für die Durchführung des Aufnahmeverfahrens für die Diplomstudien Human- und Zahnmedizin für das Studienjahr 2021/2022 festgelegt:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die nachstehenden COVID-19-Sicherheitsvorkehrungen und Hygienemaßnahmen gelten für die Durchführung des Aufnahmeverfahrens für die Diplomstudien Human- und Zahnmedizin für das Studienjahr 2021/2022 gemäß der Verordnung über die Zulassungsbeschränkung zu den Diplomstudien Human- und Zahnmedizin für das Studienjahr 2021/2022, veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Wien, Studienjahr 2020/2021, 7. Stück, Nr. 7, und sind *zusätzlich* zu den allgemeinen Sicherheitsvorkehrungen und Maßnahmen, die die ordnungsgemäße Durchführung des Aufnahmetests sicherstellen sollen, zu beachten.
- (2) Die nachstehenden COVID-19-Sicherheitsvorkehrungen und Hygienemaßnahmen gelten vorbehaltlich spezifischer anderslautender behördlich getroffener COVID-19-Schutzmaßnahmen.

§ 2 COVID-19-Sicherheitsvorkehrungen bei persönlicher Anwesenheit der StudienwerberInnen

- (1) Bei Verfahrensschritten, für die die persönliche Anwesenheit der StudienwerberInnen erforderlich ist, sind folgende Hygienemaßnahmen einzuhalten:
 - a. Ein **Sicherheitsabstand von mindestens 2 Metern** („Mindestabstand“) zwischen allen Personen muss auf dem Veranstaltungsgelände und im Testlokal eingehalten werden, sowohl während des Aufnahmetests (insb. betreffend die Sitzplätze der KandidatInnen) als auch vor und nach dem Aufnahmetest. Auf etwaige Bodenmarkierungen und Hinweise zur Einhaltung des Mindestabstandes ist zu achten.
 - b. Der Aufenthalt von Personen (wie insb. StudienwerberInnen, Aufsichts- und Sicherheitspersonal, etc) auf dem Veranstaltungsgelände und im Testlokal ist auf das absolut notwendige Maß zu beschränken, damit die Einhaltung des Mindestabstandes zu anderen Personen sichergestellt werden kann.
 - c. Alle Personen haben auf dem Veranstaltungsgelände und im Testlokal grundsätzlich eine Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 (FFP2-Maske) ohne Ausatemventil oder eine äquivalente bzw. einem höheren Standard entsprechende Maske (im Weiteren kurz: „**FFP2-Maske**“) zu tragen. Die Medizinische Universität Wien wird für alle StudienwerberInnen eine FFP2-Maske bereitstellen. Dabei ist Folgendes zu beachten:
 - i. StudienwerberInnen tragen die FFP2-Maske am Veranstaltungsgelände bzw. in ausgewiesenen Anstellflächen (d.h. auch outdoor) bis zur Platzeinnahme (verpflichtend einzunehmende personalisierte Sitzplätze im Testlokal).

- ii. Makroskopisch schmutzige bzw. durchfeuchtete FFP2-Masken sind umgehend auszuwechseln. Reserve-FFP2-Masken werden seitens der Medizinischen Universität Wien bereitgestellt.
 - iii. Die FFP2-Maske darf nach entsprechender Instruktion durch die Testleitung während der Testdurchführung am Sitzplatz abgenommen werden. Während der Ausgabe und während dem Einsammeln der Test- und Antwortbögen tragen die Aufsichtspersonen und auch die StudienwerberInnen auf dem Sitzplatz die FFP2-Maske.
 - iv. Weiters ist die FFP2-Maske von den StudienwerberInnen zu tragen bei Verlassen des Sitzplatzes (z.B. aufgrund von WC-Besuchen), bei Kontaktaufnahme mit Aufsichtspersonen (z.B. bei Fragen) und beim Verlassen des Testlokals.
 - v. Sämtliche Aufsichtspersonen und sonstige Personen, die für die Durchführung des Aufnahmetests und die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung eingesetzt werden, tragen grundsätzlich auf dem Veranstaltungsgelände und im Testlokal eine FFP2-Maske. Kurzzeitige Maskenpausen (insb. zur Aufnahme von Speisen und Getränken) sind zulässig, wenn der Mindestabstand zu anderen Personen eingehalten werden kann.
- d. Die Vorkehrungen und Maßnahmen für einen **kontrollierten Zu- und Abgang** aus dem Testlokal sind umzusetzen bzw. einzuhalten. Der Ein- und Auslass in das bzw. aus dem Testlokal erfolgt gestaffelt; die StudienwerberInnen sind daher angehalten, pünktlich zu der ihnen zugeordneten Einlasszeit zu erscheinen und die Anweisungen des Aufsichts- und Sicherheitspersonals für einen geordneten (nach Gruppen gestaffelten) Auslass zu befolgen. Auf etwaige Bodenmarkierungen und Hinweise zur Einhaltung des Mindestabstandes, für Anstell- und „Sammel“-Plätze sowie für die geregelte Wegeführung ist zu achten. Die StudienwerberInnen können den eigenen (personalisierten) Testplatz während der Mittagspause und für den Gang auf die Toilette verlassen, jedoch keine anderen Testplätze aufsuchen.
- e. **Gruppenbildungen** sind stets – vor, nach und während der Testdurchführung – zu vermeiden (im Anstellbereich, in der Garderobe, in den WC-Anlagen, etc).
- f. Die **Testunterlagen** (Antwortbogen, Testhefte) werden unter Wahrung eines größtmöglichen Abstandes vom Aufsichtspersonal ausgeteilt. Die personalisierte Sitzplatzetikette ist an jeder Tischecke links oben aus Sicht der StudienwerberInnen angebracht. Die Testunterlagen werden zur Sitzplatzetikette gelegt.
- g. Die vorgesehenen **Hygiene- und Desinfektionsmaßnahmen** sind verpflichtend durchzuführen; wie insbesondere die Handdesinfektion. Gibt es wiederverwertbares Material (z.B. Zangen für die Durchführung des MedAT-Z), das (potentiell) von mehreren Studierenden/Aufsichtspersonen berührt wird, müssen geeignete Hygiene- und Desinfektionsmaßnahmen gesetzt werden (wie insbesondere Wischdesinfektion).
- h. Die besonders beanspruchten Flächen im Testlokal werden vor der Testdurchführung **gereinigt und desinfiziert** (insbesondere die personalisierten Testplätze, die Garderobentische, etc; die Toiletten werden laufend gereinigt).
- i. Im Testlokal wird ein **entsprechender Luftwechsel** (bezogen auf die Anzahl der Personen im Testlokal) sichergestellt.
- (2) Um die Einhaltung der Hygienemaßnahmen gemäß Abs. 1 sicherzustellen, ist den diesbezüglichen Anordnungen des Sicherheitspersonals und der Aufsichtspersonen Folge zu leisten.

§ 3 Angehörige der COVID-19-Risikogruppe

- (1) Auf die Bedürfnisse von Personen, die einer COVID-19-Risikogruppe angehören, ist Bedacht zu nehmen.

Redaktion: Univ.-Prof. Dr. Markus Müller

Druck und Herausgabe: Medizinische Universität Wien

Erscheinung: nach Bedarf; termingebundene Einschaltungen sind mindestens 3 Arbeitstage vor dem gewünschten

Erscheinungsdatum in der Redaktion einzubringen.

- (2) Personen, die einer COVID-19-Risikogruppe im Sinne der Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz über die Definition der allgemeinen COVID-19-Risikogruppe (COVID-19-Risikogruppe-Verordnung), BGBl. II Nr. 203/2020, angehören, haben diesen Umstand bis **30.4.2021**, 24:00 Uhr, per E-mail (von der bei der Anmeldung verwendeten E-Mail-Adresse sowie unter Angabe der Bearbeitungsnummer) an aufnahmeverfahren@meduniwien.ac.at bekanntzugeben und eine ärztliche Bestätigung beizulegen. StudienwerberInnen, die einer COVID-19-Risikogruppe angehören, bekommen einen Testplatz zugewiesen, der ihre besondere Situation berücksichtigt. Die Bekanntgabe einer Behinderung und/oder chronischen Erkrankung („MedAT barrierefrei“) bleibt davon unberührt.

§ 4 Testteilnahme im Zusammenhang mit den COVID-19-Sicherheitsvorkehrungen

- (1) StudienwerberInnen, die sich gemäß den behördlich getroffenen COVID 19-Schutzmaßnahmen in **(Heim-)Quarantäne** befinden müssen, sind nicht berechtigt, am Aufnahmetest teilzunehmen.
- (2) Für die Teilnahme am MedAT und das Betreten des Testlokals ist von allen StudienwerberInnen ausnahmslos ein **behördlich anerkannter Nachweis über eine lediglich geringe epidemiologische Gefahr** vorzuweisen. Der Nachweis ist in lateinischer Schrift in deutscher oder englischer Sprache und zum Zweck der zeiteffizienten Kontrolle grundsätzlich in Papierform vorzulegen. Der Nachweis muss für die Dauer der Durchführung des MedAT Gültigkeit haben. Die StudienwerberInnen sind rechtzeitig und in geeigneter Weise über die jeweiligen Anforderungen zu informieren. StudienwerberInnen, die keinen entsprechenden Nachweis mit sich führen, sind vom Veranstaltungsgelände zu verweisen. Nach der Kontrolle verbleibt der Nachweis bei den StudienwerberInnen und wird von der Medizinischen Universität Wien nicht gespeichert. Weiters kann vorgesehen werden, dass das Vorliegen eines gültigen Nachweises von den StudienwerberInnen auf den MedAT-Testmaterialien (Antwortbogen) oder der Sitzplatzetikette durch Unterschrift zu bestätigen ist.
- (3) Als Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr im Sinne des Abs. 2 gilt:
1. ein Nachweis über ein negatives Ergebnis eines SARS-CoV-2-Antigentests zur Eigenanwendung, der in einem behördlichen Datenverarbeitungssystem erfasst wird und dessen Abnahme nicht mehr als 24 Stunden zurückliegen darf,
 2. ein Nachweis einer befugten Stelle über ein negatives Ergebnis eines Antigentests auf SARS-CoV-2, dessen Abnahme nicht mehr als 48 Stunden zurückliegen darf,
 3. ein Nachweis einer befugten Stelle über ein negatives Ergebnis eines molekularbiologischen Tests auf SARS-CoV-2, dessen Abnahme nicht mehr als 72 Stunden zurückliegen darf,
 4. eine ärztliche Bestätigung über eine in den letzten 180 Tagen überstandene Infektion mit SARS-CoV-2, die molekularbiologisch bestätigt wurde,
 5. ein Nachweis über eine mit einem zentral zugelassenen Impfstoff gegen COVID-19 erfolgte
 - a) Erstimpfung ab dem 22. Tag nach der Erstimpfung, wobei diese nicht länger als 90 Tage zurückliegen darf, oder
 - b) Zweitimpfung, wobei die Erstimpfung nicht länger als 270 Tage zurückliegen darf, oder
 - c) Impfung ab dem 22. Tag nach der Impfung bei Impfstoffen, bei denen nur eine Impfung vorgesehen ist, wobei diese nicht länger als 270 Tage zurückliegen darf, oder
 - d) Impfung, sofern mindestens 21 Tage vor der Impfung ein positiver molekularbiologischer Test auf SARS-CoV-2 bzw. vor der Impfung ein Nachweis

über neutralisierende Antikörper vorlag, wobei die Impfung nicht länger als 270 Tage zurückliegen darf,

6. ein Absonderungsbescheid, wenn dieser für eine in den letzten 180 Tagen vor der vorgesehenen Testung nachweislich mit SARS-CoV-2 erkrankte Person ausgestellt wurde,
 7. ein Nachweis über neutralisierende Antikörper, der nicht älter als 90 Tage sein darf.
- (4) Die Bestimmungen der vorstehenden Absätze 1 bis 3 gelten sinngemäß auch für Aufsichtspersonen und sonstige Personen, die für die Durchführung des Aufnahmeverfahrens und die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung eingesetzt werden.
- (5) Auf Basis von § 9 Abs. 5 der Verordnung über die Zulassungsbeschränkung zu den Diplomstudien Human- und Zahnmedizin für das Studienjahr 2021/2022, veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Wien, Studienjahr 2020/2021, 7. Stück, Nr. 7, können TeilnehmerInnen am Aufnahmetest, die durch die Nichteinhaltung der COVID-19-Sicherheitsvorkehrungen und Hygienemaßnahmen den ordnungsgemäßen Testablauf beeinträchtigen, durch die Aufsichtspersonen verwarnet und/oder bei gravierenden oder mehrfachen Verstößen von der weiteren Teilnahme am Aufnahmetest auch ohne vorherige Verwarnung sofort ausgeschlossen werden.
- (6) StudienwerberInnen, die das Testlokal in der Mittagspause *ohne* entsprechende Instruktion der Testleitung (und sohin unerlaubt) verlassen, werden nicht mehr in das Testlokal eingelassen.

§ 5 Inkrafttreten

- (1) Diese Festlegung des Rektorats tritt mit Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Wien in Kraft.
- (2) Die StudienwerberInnen werden über ihren Internet-Anmeldungs-Account rechtzeitig über die gemäß dieser Festlegung des Rektorats einzuhaltenden COVID-19-Sicherheitsvorkehrungen und Hygienemaßnahmen informiert. Auch während der Testdurchführung werden im Rahmen der allgemeinen Testinstruktionen Hinweise zu den Sicherheitsvorkehrungen und Hygienemaßnahmen vorgelesen.

Für das Rektorat

Anita Rieder
Vizerektorin für Lehre